

Anklagepunkt 3:

Nachdem die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des Antrags auf Belehrung der Laienrichter erhalten hatten und die Angeschuldigte vom Vorsitzenden ermahnt worden war, künftig strafbare Äußerungen zu unterlassen, setzte sie ihren Vortrag folgendermaßen fort:

„Die BRD ist ein Organ der Fremdherrschaft. Es herrschen weiterhin die Alliierten, auch die Justiz und das erkennende Gericht ist Organ dieser Fremdherrschaft, was die Verteidigung nachgewiesen hat bzw. noch nachweisen kann. Es ist hier wie bei den Nürnberger Prozessen. Die Schuld der Angeklagten stand von vornherein fest. Alle Beweise, die gegen die Schuld der Angeklagten und der Deutschen gesprochen hätten, durften nicht ausgesprochen werden. Alle Holocaust-Prozesse bisher und auch der Prozeß hier laufen nach den gleichen Grundsätzen. Erklärbar ist das nur damit, daß die Wahrheit nicht aufkommen soll. Die Organe der BRD sind ein Marionettenregime der feindlichen Mächte. Wir in Deutschland befinden uns nach wie vor auf besetztem Gebiet. Es herrscht weiterhin Kriegszustand. Der Schöffen-Eid ist nicht wirksam, da er einer feindlichen Macht dient. Es gibt Nachweise, daß die Beweise zum Holocaust gefälscht worden sind. Es ist eine Scheingerichtsverhandlung:“

Die Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

3. tateinheitlich

- a) öffentlich die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht zu haben;
- b) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben;
- c) andere beleidigt zu haben;